



# Badeordnung Hallenbad Schweikrüti

## 1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Diese Badeordnung gilt für das Hallenbad Schweikrüti und die Aussengarderobe der Gemeinde Thalwil. Alle Benützerinnen und Benützer unterstehen dieser Badeordnung und haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

## 2. Öffnungszeiten und Gebühren

- 2.1 Der Badebetrieb dauert das ganze Jahr. Während den Sommerferien ist das Hallenbad für die Revision während mehreren Wochen geschlossen.

- 2.2 Die regulären Öffnungszeiten sind:

|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| Montag                        | 13.00 bis 16.45 Uhr |
| Dienstag, Donnerstag, Freitag | 11.30 bis 21.00 Uhr |
| Mittwoch                      | 06.00 bis 21.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag              | 09.00 bis 17.00 Uhr |

Änderungen bleiben vorbehalten und werden entsprechend kommuniziert.

- 2.3 Bei Veranstaltungen kann der Badebetrieb eingeschränkt werden.
- 2.4 Die Gebühren (Eintritte, Abonnemente, Miete usw.) werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2.5 Bei Unfall resp. Krankheit (Absenzen ab 4 Wochen) wird das persönliche Jahresabonnement gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses um die entsprechende Zeit verlängert.

## 3. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

- 3.1 Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Badpersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
- 3.2 Badegäste, die nicht schwimmen können, dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benützen.
- 3.3 Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.
- 3.4 Kinder unter sieben Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung erwachsener Personen benützen.

## 4. Weisungen

- 4.1 Die Benützer der Badanlage haben sich an die Weisungen des Personals zu halten.
- 4.2 Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benutzen.
- 4.3 Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- 4.4 Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten.
- 4.5 Das Konsumieren von Esswaren, Süssgetränken sowie alkoholische Getränke im Hallenbad ist verboten.
- 4.6 Vor der Benützung des Schwimmbeckens muss geduscht werden.
- 4.7 Das Hereinspringen von der Seite ist verboten.
- 4.8 Ball- und andere Spiele sind nur mit Erlaubnis des Badpersonals gestattet.

- 4.9 Gebäude, Infrastruktur, Garderoben, Geräten und Apparaturen sind grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden.
- 4.10 Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## 5. Aussengarderobe

- 5.1 Die Aussengarderoben sind öffentlich.  
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 07.00 – 20.45 Uhr  
Samstag, Sonntag 09.00 – 16.45 Uhr
- 5.2 An Feiertagen bleibt die Aussengarderobe geschlossen (vgl. abweichende Öffnungszeiten Hallenbad).
- 5.3 Während der Schulsommerferien bleiben die Garderoben die ersten zwei Wochen geschlossen (Sommerrevision).
- 5.4 Das Garderobengebäude darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Die Schuhe sind vor dem Eingang an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu reinigen. **Fussballschuhe sind vor dem Eingang an- und auszuziehen.**
- 5.5 Werden die Räume oder Plätze stärker verschmutzt als dies bei normaler Benützung üblich ist, werden die Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 5.6 Die Garderoben können bei ausserordentlichen Anlässen für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

## 6. Schwimmsportliche Anlässe / Kurse

- 6.1 Bewilligungen für Schwimmsport-Anlässe und Kurse erteilt die Fachstelle Sport. Es ist darauf zu achten, dass der öffentliche Schwimmbetrieb nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 6.2 Bei Grossanlässen behält sich die Fachstelle Sport vor, den Betrieb der gesamten Anlage oder Teile davon für die Öffentlichkeit einzuschränken.
- 6.3 Für die Nutzung des Hallenbades Schweikrüti ausserhalb der Öffnungszeiten besteht ein separates Bewilligungsverfahren mit einer zusätzlichen Benutzungsordnung.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, unsittliches Verhalten oder übergeordnete Interessen der Gemeinde können vom Badpersonal oder von der Gesundheits- und Freizeitkommission mit einer Wegweisung und einem Zutrittsverbot auch ohne Angaben von Gründen für die gesamte Anlage geahndet werden.
- 7.2 Benutzer, welche die vorgeschriebene Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen zum Eintritt einen Zuschlag.
- 7.3 Anregungen, Beschwerden und Einsprachen sind an die Gesundheits- und Freizeitkommission, Fachstelle Sport, zu richten.

## 8 In-Kraft-Treten

Die Badeordnung tritt auf den 1. März 2012 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 28. März 2011.

### Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel

Pierre Lustenberger

Thalwil, 1. März 2012